

ANHANG I

Reglement

über Mitgliederbeiträge, Abgaben und Entschädigungen

genehmigt an der Generalversammlung SIVZ 2005

Auszug aus den Statuten des Spenglermeister- und Installateur-Verbandes der Stadt Zürich und Umgebung (SIVZ):

«Art. 16 Beitragsleistung

¹ Der Vorstand erlässt ein von der Generalversammlung zu genehmigendes «Reglement über Mitgliederbeiträge, Abgaben und Entschädigungen», welches die Mitgliederbeitragsleistungen festlegt und als integrierender Bestandteil dieser Statuten im Anhang aufzuführen ist.

² Das «Reglement über Mitgliederbeiträge, Abgaben und Entschädigungen» kann im weiteren vorsehen, dass die Mitglieder persönliche Leistungen selbst oder durch Betriebsangehörige (z.B. Standbetreuung an Berufsausstellungen, Notfalldienst etc.) zu erbringen haben. Werden solche Leistungen für den Verband nur von einzelnen Verbandsmitgliedern erbracht, so sind sie in der Regel zu entschädigen.

³ Die Mitglieder haben dem Kassier des Verbandes die nötigen Angaben betreffend Lohnsummen oder anderer, für die Beitragsberechnung massgebender Angaben wahrheitsgetreu zu machen.»

Die Mitgliedschaft und die dadurch entstehende Leistungspflicht (Beiträge) an den Spenglermeister- und Installateur-Verband der Stadt Zürich und Umgebung sind die Gegenleistung für den Bezug von Mitgliederdienstleistungen (auch nicht voll transparente). Die Dienstleistungen des Verbandes (SIVZ und suissetec) werden regelmässig (mindestens jährlich) in den SIVZ-internen Mitteilungen beschrieben.

Wer als Betriebsinhaber sich über keine Mitgliedschaft und Beitragsleistung ausweist bzw. die Mitgliedschaft aufgibt, muss vom Bezug sämtlicher Leistungen des Verbandes (SIVZ) ausgeschlossen werden. Für den SIVZ-Bereich bedeutet dies der Ausschluss aus sämtlichen Aus- und Weiterbildungsleistungen.

Der Betriebsinhaber muss zudem auch von der Ausgleichskasse, der Abrechnungsstelle für obligatorische Sozialleistungen usw. der SPIDA und suissetec (z.B. Bau-, Ausführungsgarantieleistungen usw.) abgekoppelt werden.

Die Reglementsbestimmungen [Ziffern Römisch I. bis III.] sind von der Generalversammlung des SIVZ gemäss Statuten festgesetzt – Im Anhang II dazu wird zur Information die Beitragsregelung des Schweizerischen Zentralverbandes suissetec nach dem Beschluss der Delegiertenversammlung suissetec wiedergegeben!

I. BEITRAGSWESEN IM SPENGLERMEISTER- UND INSTALLATEUR-VERBAND DER STADT ZÜRICH UND UMGEBUNG - SIVZ

Mitgliederbeitragsregelung im Spenglermeister- und Installateur-Verband der Stadt Zürich und Umgebung (Stand 2005, Generalversammlung)

Als jährliche Mitgliederbeiträge werden vom SIVZ erhoben:

1. für Aktivmitglieder (mit Betrieb):

Grundbeitrag:	Fr. 500.–
Zusätzlich wird ein Lohnsummenbeitrag (LS) erhoben.	
Dieser beträgt (kumulativ zusammengesetzt):	
- für die LS-Anteile bis Fr. 199'999.–	6,0‰ d. LS
- zusätzlich für LS-Anteile von Fr. 200'000.– bis Fr. 999'999.–	3,5‰ d. LS
- zusätzlich für LS-Anteile ab Fr. 1'000'000.–	2,0‰ d. LS

1.2 für Planer (Ingenieur- /Planungsbüros)

Grundbeitrag:	Fr. 800.–
(zusätzlich Beitrag pro Mitarbeiter; kein LS-abhängiger Beitrag)	
zusätzlich zum Grundbeitrag pro Mitarbeiter:	Fr. 50.–

1.3 für Inhaber von Produktions- oder Zulieferbetrieben setzt der Vorstand (unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit zu anderen Verbänden) den Mitgliederbeitrag individuell fest.

1.4 für Aktivmitglieder ohne Betrieb (gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 Statuten)
sowie Passivmitglieder: Fr. 75.–

II. ZAHLUNGSMODALITÄTEN FÜR DIE ENTRICHTUNG DER MITGLIEDERBEITRÄGE AN DEN SPENGLERMEISTER- UND INSTALLATEUR-VERBAND DER STADT ZÜRICH UND UMGEBUNG

Die Zahlung der Mitgliederbeiträge hat in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Für die Mitgliederbeiträge, die aufgrund der Vorjahres-Lohnsumme oder der Mitarbeiterzahl berechnet werden, kann der Verband im ersten Halbjahr des jeweiligen Vereinsjahres eine Vorauszahlung mindestens in der Höhe des Grundbeitrages einfordern.

Die Vorauszahlung wird in der definitiven Rechnungsstellung für den Jahresbeitrag zur Verrechnung gebracht.

Art. 22 Statuten – Ausschluss

Wer [...] die Beitragsleistung nicht oder nicht rechtzeitig (bis zu der dem Beitragsjahr folgenden Generalversammlung) erbringt, kann durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden. [...].

III. SITZUNGS- UND VERTRETUNGS-ENTSCHÄDIGUNGEN IM SPENGLERMEISTER- UND INSTALLATEUR-VERBAND DER STADT ZÜRICH UND UMGEBUNG (SIVZ)

- Mitglieder allgemein, Delegierte etc.
- pro Tag (inkl. Deplatierungskosten etc.) Fr. 250.–
- pro Halbtag (inkl. Deplatierungskosten etc.) Fr. 150.–

- Experten Lehrlingsprüfungen
Verbandsentschädigung pro Tag Fr. 150.–

- Entschädigung für besondere Aufträge
(Züspa, Lehrlingsexkursion etc.) pro Stunde Fr. 60.–

- Kilometerentschädigung Fahrten
(z.B. Zu- und Abtransporte etc.) Fr. –.70

- Reiseentschädigung SBB
Halbtax Billet 1. Klasse

Änderungen der Statuten

(chronologische Reihenfolge)

Anhang I, Punkt 1.4, Seite 9:

Beschluss der Generalversammlung Sivz vom 08. Februar 2008:

Aktivmitglieder ohne Betrieb /respektive die Ehrenmitgliedschaft werden beitragsbefreit.

Anhang II, Punkt 2, Seite 11:

Beschluss der Delegiertenversammlung *Schweizerisch Liechtensteinischer Gebäudetechnik Verband suissetec* vom November 2010 betreffend der Abstufung der Lohnsummenbeiträge:

Per Januar 2011 tritt folgende Skala in Kraft:

<i>Lohngruppe</i>	<i>Massgebliche AHV-Lohnsumme in Franken</i>	<i>Ansatz in Promille</i>
Stufe 1	0 – 250'000	1.0
Stufe 2	Für weitere 350'000	0.9
Stufe 3	Für weitere 600'000	0.8
Stufe 4 neu	Für weitere 1'800'000	0.5
Stufe 5 neu	Ab 3'000'000	0.4

Anhang I, Punkt 1 und 1.2, Seite 8:

Beschluss der Generalversammlung Sivz vom 11. März 2011:

Es wird ein Bildungsbeitrag für alle Aktivmitglieder von Fr 250.00 eingeführt.

Anhang I, Punkt 1, Seite 8:

Beschluss der Generalversammlung Sivz vom 24. Februar 2012:

Die Beitragsberechnung der Lohnsumme gestaltet sich ab 2012 wie folgt:

Lohnsummenberechnung	Aktivmitglieder	
	Neue Abstufung	Ansatz in ‰
Stufe 1 bis	Fr. 250'000.00	7
Stufe 2 ab	Fr. 251'000-Fr. 999'999.00	4
Stufe 3 ab	Fr. 1'000'000.00	2.5
Grundbeitrag Aktive	Fr. 500.00	
Bildungsbeitrag Aktive	Fr. 250.00	

ANHANG II

MITGLIEDERBEITRAGSWESEN SUISSETEC

MITGLIEDERBEITRAG SUISSETEC FÜR AUSFÜHRENDE UNTERNEHMUNGEN

Das Beitragssystem suissec ist in Art. 12 Geschäfts- und Finanzreglement (Anhang 1 der Statuten suissec) festgelegt. Die Grundbeiträge und die Faktoren für 2005 wurden von der Delegiertenversammlung beschlossen.

1. Massgebliche AHV-Lohnsumme

Der Mitgliederbeitrag ist von der AHV-Lohnsumme abhängig. Die für den Mitgliederbeitrag *massgebliche Lohnsumme* wird wie folgt ermittelt:

- a. Gesamte AHV-Lohnsumme gemäss Schlussabrechnung der Ausgleichskasse
- b. (+) plus ggf. 75% der Lohnsumme für temporäre Mitarbeiter
- c. (-) abzüglich ggf. Lohnsumme für Aktivitäten, die nicht durch suissec abgedeckt werden («branchenfremde Lohnsumme»)
- d. (-) abzüglich ggf. Pauschalabzug für Inhaber/Geschäftsführer von Fr. 80'000.– (Bedingung: der entsprechende Lohn ist in der gesamten AHV-Lohnsumme gemäss a. enthalten.)
- e. = **Massgebliche Lohnsumme**

2. Berechnung des Mitgliederbeitrages

Der Mitgliederbeitrag der ausführenden Unternehmungen besteht aus einem *Verbandsbeitrag* und einem *Bildungsbeitrag*.

a. Verbandsbeitrag

Der Verbandsbeitrag setzt sich aus einem fixen Grundbeitrag und einem variablen, lohnsummenabhängigen Beitrag zusammen. Der Grundbeitrag wurde auf Fr. 200.– festgelegt.

Der lohnsummenabhängige Beitrag berechnet sich nach folgender degressiver Skala. Er wird anschliessend mit dem Faktor 1.0 multipliziert.

Lohnstufe	Massgebliche Lohnsumme in Franken	Ansatz in ‰
Stufe 1	bis 250'000	1.0
Stufe 2	für weitere 350'000	0.9
Stufe 3	für weitere 600'000	0.8
Stufe 4	ab 1'200'000	0.5

b. Bildungsbeitrag

Der Bildungsbeitrag setzt sich aus einem fixen Grundbeitrag und einem variablen, lohnsummenabhängigen Beitrag zusammen. Der Grundbeitrag wurde auf Fr. 250.– festgelegt.

Der variable, lohnsummenabhängige Beitrag wird ebenfalls nach der vorstehenden degressiven Skala berechnet. Er wird anschliessend mit dem Faktor 4.9 multipliziert.

3. Beispiel: Massgebliche Lohnsumme = Fr. 500'000.–

Stufen	Lohnsumme Mitglied	Ansatz in ‰	VB / LS-Beitrag	BB / LS-Beitrag	VB Grundbeitrag	BB Grundbeitrag	Total Mitgliederbeitrag (Fr.)
0-250'000	250'000	1.0	250	250			
weitere 350'000	250'000	0.9	225	225			
weitere 600'000	-	0.8	0	0			
ab 1'200'000	-	0.5	0	0			
Total	500'000		475	475			
			<i>x Faktor 1.0</i>	<i>x Faktor 4.9</i>			
Total			475	2328	200	250	3253

Legende: VB = Verbandsbeitrag / BB = Bildungsbeitrag / LS = Lohnsumme

Mitgliederbeitrag suissetec für Planungsunternehmungen

4. Berechnung des Mitgliederbeitrags

Der Mitgliederbeitrag der Planungsunternehmungen besteht aus einem Verbandsbeitrag und einem Bildungsbeitrag.

a. Verbandsbeitrag

Der Verbandsbeitrag setzt sich aus einem fixen Grundbeitrag und einem variablen, von der Anzahl Mitarbeiter abhängigen Beitrag zusammen. Der Grundbeitrag wurde auf Fr. 200.– festgelegt.

Der variable Beitrag berechnet sich nach folgender degressiver Skala:

Firmengrösse	Anzahl Mitarbeiter	Variabler Verbandsbeitrag Fr.
Stufe 1	0 (Alleinunternehmer)	100
Stufe 2	1 bis 5	400
Stufe 3	6 bis 10	1'000
Stufe 4	11 bis 20	1'400
Stufe 5	über 20	1'600

b. Bildungsbeitrag

Der Bildungsbeitrag setzt sich aus einem fixen Grundbeitrag und einem variablen, lohnsummenabhängigen Beitrag zusammen. Der Grundbeitrag wurde auf Fr. 250.– festgelegt.

Der variable, lohnsummenabhängige Beitrag wird nach folgender degressiver Skala berechnet. Er wird anschliessend mit dem Faktor 2.3 multipliziert.

Lohnstufe	Massgebliche Lohnsumme in Franken	Ansatz in ‰
Stufe 1	bis 250'000	1.0
Stufe 2	für weitere 350'000	0.9
Stufe 3	für weitere 600'000	0.8
Stufe 4	ab 1'200'000	0.5

Die *massgebliche Lohnsumme* wird wie folgt ermittelt:

- f. Gesamte AHV-Lohnsumme gemäss Schlussabrechnung der Ausgleichskasse
- g. (+) plus ggf. 75% der Lohnsumme für temporäre Mitarbeiter
- h. (–) abzüglich ggf. Lohnsumme für Aktivitäten, die nicht durch suissetec abgedeckt werden («branchenfremde Lohnsumme»)
- i. (–) abzüglich ggf. Pauschalabzug für Inhaber/Geschäftsführer von Fr. 80'000.– (Bedingung: der entsprechende Lohn ist in der gesamten AHV-Lohnsumme gemäss a. enthalten.)
- j. = **Massgebliche Lohnsumme**

5. Beispiel: Betrieb mit massgeblicher Lohnsumme Fr. 500'000.– und 8 Mitarbeitern

Anzahl MA	Beitrag	Anz. MA	VB / var. Beitrag	BB / var. Beitrag	VB Grundbeitrag	BB Grundbeitrag	Total Mitgliederbeitrag (Fr.)
0	100						
1 bis 5	400						
6 bis 10	1000	8	1000				
11 bis 20	1400						
über 20	1600						
Lohnstufen	Lohnsumme Mitglied	Ansatz in ‰					
0-250'000	250'000	1.0		250			
weitere 350'000	250'000	0.9		225			
weitere 600'000	–	0.8		0			
ab 1'200'000	–	0.5		0			
Total	500'000			475			
				<i>x Faktor 2.3</i>			
Total			1000	1093	200	250	2543

Legende: VB = Verbandsbeitrag / BB = Bildungsbeitrag / MA = Mitarbeiter